

06.07.2010

2. Neudruck

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge – Aufhebung der Residenzpflicht in NRW

Asylsuchende, sowie geduldete und ausreisepflichtige Menschen unterliegen der sogenannten Residenzpflicht: sie dürfen sich außerhalb einer bestimmten, ihnen zugewiesenen Zone (idR der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, in NRW die Regierungsbezirke) nur mit einer Verlassenslaubnis und nur für kurze Zeit aufhalten. Sogar anerkannte, subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge und Menschen mit einem humanitären Bleiberecht unterliegen Aufenthaltsbeschränkungen, weil ihnen eine Wohnsitznahme nur in dem ihnen zugewiesenen Gebiet erlaubt ist, solange sie auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Die Residenzpflicht ist in dieser Form einmalig in Europa. Nur Slowenien und Österreich verfügen über ähnliche Instrumente, aber kein Land sieht eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die gesamte Dauer des Asylverfahrens und darüber hinaus vor. Die Residenzpflicht wurde 1982 als Teil des Asylverfahrensgesetzes eingeführt. Hatte das Gesetz insgesamt zum Ziel, auf der Ebene des Verfahrensrechts den Zugang zu Asyl in Deutschland zu erschweren, setzte die Einführung der Residenzpflicht ganz unverhohlen auf Abschreckung. Asylsuchende sollten durch die Perspektive, über Jahre hinweg während des Anerkennungsverfahrens in ihrem Aufenthalt auf die Stadt oder Landkreis der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt zu sein, von einer Flucht nach Deutschland abgehalten werden.

Vor allem in ländlichen Regionen werden Asylsuchende damit in die Isolation getrieben. Wer sich den Restriktionen widersetzt und außerhalb der eigenen Residenzzone angetroffen wird, muss mit Geld- und Haftstrafen rechnen. Mit anderen Worten: Wer vom Menschenrecht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wird bestraft. Die Residenzpflicht schränkt so soziale Rechte, Religionsausübung, kulturelle Rechte, aber auch politische Rechte ein. Das Recht auf Freizügigkeit ist ein hohes Gut, welches unabdingbar ist, um das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu verwirklichen. In Verbindung mit anderen asylverfahrensspezifischen Einschränkungen führt die Residenzpflicht so zu einer Diskriminierung der Betroffenen, die nicht gerechtfertigt ist. Wer Menschen diese fundamentalen Rechte nimmt, der will ihren Ausschluss aus der Gesellschaft, der will den Betroffenen und der Gesellschaft klar machen, dass die derart Ausgegrenzten nicht dazugehören und nicht gleichberechtigt sind. Geduldete und seit Jahren hier lebende ausreisepflichtige Flüchtlinge sind ebenso von den desintegrierenden Folgen der Residenzpflicht betroffen wie Asylsuchende. Aktuell unterliegen bundesweit fast 200.000 Menschen der Residenzpflicht, darunter etwa 88.000 Geduldete, 70.000 sonstige Ausreisepflichtige (faktische Duldung) sowie 37.500 Asylsuchende (Zahlen vom 31.03.2010, Bundestags-Drs. 17/1539). In Nordrhein-Westfalen sind davon am

Datum des Originals: 06.07.2010/Ausgegeben: (06.07.2010) (07.07.2010) 12.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Stichtag 31.05.2010 (Bundestagsdrucksache 17/2261) 10 140 „Gestattete“ (nach § 63 AsylVfG zur Durchführung des Asylverfahrens) und 26 553 „Geduldete“ betroffen. Ihre gesellschaftliche Teilhabe wird dadurch enorm erschwert, wenn nicht sogar völlig verhindert. Die für das Verlassen des Residenzpflichtbezirkes notwendigen Verlassensserlaubnisscheine, sind für die Betroffenen oft nur unter großem Aufwand zu erlangen. Das zuständige Ausländeramt hat meist nicht täglich geöffnet, die Sprechzeiten sind kurz, für jedes Verlassen muss idR ein separater Antrag gestellt werden, in einigen Städten werden Bearbeitungsgebühren von bis zu 10 Euro pro Formular verlangt. Dies ist eine große Hürde für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Bei Asylbewerbern (nach dem AsylVfG) gibt es dafür keine Rechtsgrundlage. Gebühren für Geduldete wurden vom Verwaltungsgericht Halle sogar für rechtswidrig erklärt. Sie sollen in NRW unverzüglich abgeschafft werden.

In der praktischen Durchsetzung der Residenzpflicht zeigt sich immer wieder ihr stigmatisierender Charakter. Kontrollen von Aufenthaltspapieren durch die Bundespolizei in Bahnhöfen und im Bahnverkehr folgen diskriminierenden Mustern, kontrolliert werden vor allem jene Menschen, die als vermeintliche „Ausländer“ ohne Aufenthalts- oder Verlassensserlaubnis erkennbar sind. Für Unbeteiligte werden durch diese selektiven Kontrollmaßnahmen und Festnahmen (wenn z.B. keine Verlassensserlaubnis vorliegt) rassistische Vorbehalte gegenüber angeblich „kriminellen Ausländern“ bestätigt. Selektive Personenkontrollen signalisieren der Öffentlichkeit, dass es sich bei den betroffenen Gruppen um legitime Objekte von Misstrauen und Vorbehalten handelt, die zudem der steten Kontrolle bedürfen. Tatsächlich wird mit der Residenzpflicht „Ausländerkriminalität“ in hohem Maße erst produziert – ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte geht auf Verstoß gegen die Residenzpflicht zurück (Quelle: Selders, Beate, in: „Keine Bewegung. Die Residenzpflicht für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009). Pro Jahr gibt es demnach mehrere hundert Verurteilungen zu Geldstrafen über 30 Tagessätzen und sogar Freiheitsstrafen. Für die Betroffenen bedeuten diese Verurteilungen häufig auch, dass humanitäre Härtefall- und Bleiberechtsregelungen für sie deshalb nicht mehr zugänglich sind, obwohl sie sonst alle Kriterien erfüllen und somit eine Chance auf ein Bleiberecht hätten.

Deshalb sind die Innenminister der Länder aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten, die eine Aufhebung des § 56 AsylVfG und wegen der geduldeten Flüchtlinge auch die Aufhebung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zum Ziel hat.

Der Koalitionsvertrag von Union und FDP auf Bundesebene hat Erleichterungen bei der Residenzpflicht in Aussicht gestellt, um die Arbeitsaufnahme der Betroffenen zu erleichtern. Doch bisher hat die Koalition dazu nichts vorgelegt. In einigen Bundesländern werden derzeit die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gelockert. So bringen die Länder Berlin und Brandenburg Verbesserungen für Flüchtlinge auf den Weg, soweit es auf Landesebene möglich ist. Die Regierungen Berlin und Brandenburgs wollen außerdem eine Bundesratsinitiative zur Lockerung der gesetzlichen Grundlagen einbringen. Doch das können nur erste Schritte auf dem Weg zu einer gänzlichen Abschaffung der Residenzpflicht sein.

Der Landtag möge daher beschließen:

1. Asylbewerber und Geduldete sollen sich erlaubnisfrei im gesamten Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen aufhalten dürfen. Von Einschränkungen entsprechend § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird bei Geduldeten künftig abgesehen. Die Landesregierung wird daher insbesondere dazu aufgefordert, alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer im Land NRW aufgrund des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, auszuschöpfen.

2. Die Erteilung von Verlassenserlaubnissen („Urlaubsscheine“) nach § 12 Abs. 5 AufenthG und nach § 58 AsylVfG werden künftig weitgehend im Sinne der Antragsteller gehandhabt. Zu diesem Zweck wird die Landesregierung insbesondere aufgefordert, die jeweils sachlich zuständigen Verwaltungen durch Rundschreiben anzuweisen, den Ermessensspielraum in entsprechender Weise auszuüben. Die Landesregierung prüft darüber hinaus, ob Residenzpflichtbereiche auf das benachbarte Bundesland oder Landkreise ausgedehnt werden können. Hierzu ist dem Landtag zum 31. August 2010 schriftlich zu berichten.
3. Gebühren für Verlassenserlaubnisse werden nicht erhoben. Die Landesregierung wird aufgefordert die hierzu notwendigen Schritte einzuleiten. Hierzu ist dem Landtag zum 31. August 2010 schriftlich zu berichten.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer unterliegen, einzubringen. Sie bemüht sich, diese Bundesratsinitiative mit anderen Bundesländern, insbesondere Berlin und Brandenburg gemeinsam einzubringen.

Anna Conrads
Michael Aggelidis
Hamide Akbayir
Ali Atalan
Bärbel Beuermann
Gunhild Böth
Dr. Carolin Butterwegge
Özlem-Alev Demirel
Ralf Michalowsky
Rüdiger Sagel
Wolfgang Zimmermann